

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Herber (CDU)

Änderungsbedarf im § 20 POG

Ein Polizeibeamter hat eine Online-Petition beim Bürger- und Polizeibeauftragten des rheinland-pfälzischen Landtages eingereicht, mit dem Ziel, dass der § 20 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) geändert wird. Hintergrund der Eingabe ist, dass derzeit die Ordnungsbehörden und die Polizei in Rheinland-Pfalz keine gesetzliche Möglichkeit haben, bei einer Ruhestörung innerhalb der Nachtzeit aktiv zu werden und die Wohnung bzw. den befriedeten Besitztum des Lärmverursachers zu betreten (vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 POG). Dies wäre nur möglich, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben einer Person bestehen würde (vgl. § 20 Abs. 2 POG). Dies dürfte regelmäßig nicht der Fall sein. Auch das Vorliegen einer dringenden Gefahr (vgl. § 20 Abs. 3 POG), welche das Betreten jederzeit rechtfertigt, dürfte bei einer einmaligen nächtlichen Ruhestörung nicht begründbar sein. Ein Abstellen von ruhestörendem Lärm ist folglich gerade in der Nachtzeit nicht möglich. Dies führt zu Frustration bei Beschwerdeführern, die sich Abhilfe seitens der Ordnungskräfte versprochen hatten. Der Lärmverursacher hingegen kann mit seinem Verhalten die Ordnungskräfte vorführen und sein Tun unbehelligt fortsetzen. Ihn erwartet lediglich im Weiteren ein Bußgeld. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu beenden, wird eine Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 POG „von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen“ sowie um Ergänzung von § 20 Abs. 2 POG, der diese neue Regelung auch zur Nachtzeit ermöglicht, vorgeschlagen. Bundesländer wie NRW, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Hamburg, Bremen und Thüringen haben entsprechende Regelungen in ihren jeweiligen Polizeigesetzen aufgenommen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung einen Änderungsbedarf beim § 20 POG, wie es in der Petition vorgeschlagen wird? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie bewertet die Landesregierung, im Hinblick auf eine mögliche Änderung des § 20 POG, die entsprechenden Regelungen in anderen Polizeigesetzen der Länder?
3. Ist es wegen der Neueinführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen im POG zu Personalmehrbedarfen gekommen? Wenn nein, warum nicht? Wann ja, um wie viele Mitarbeiter?
4. Warum dürfen allgemeine Ordnungsbehörden keine Meldeauflagen und Aufenthaltsverbote aussprechen?
5. Warum wurden Verstöße gegen § 12 Abs. 1 POG und gegen § 13 Abs. 4 Nr. 2 POG nicht als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen?
6. Welche Ordnungsämter sind in den Abend- und Nachtstunden personell nicht besetzt?

Dirk Herber